

Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung

I. Einleitung

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen das Arbeitsfeld und die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes sowie alle Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Gegenstand der Regelungen ist die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII (siehe Gesetzestext Anlage 1).

In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden.

Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendämter) und die Träger der freien Jugendhilfe in Vereinbarungen regeln, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist und für welche Tätigkeiten nicht. Um diese bundesweite Regelung in § 72a SGB VIII möglichst einheitlich umzusetzen, sind bereits zwei Empfehlungen erarbeitet worden:

1. Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter:
Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Juni 2012.

Hier wird das gesamte neue Kinderschutzgesetz kommentiert und es werden Empfehlungen zur Umsetzung beschrieben.

2. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.:
Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) vom 25. September 2012. (Anlage 4)

Auf der Basis dieser beiden Empfehlungen haben sich stellvertretend für die kommunalen Spitzenverbände Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter, die beiden Landesjugendämter in NRW und Vertreter der landesweit tätigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in NRW auf weitergehende Empfehlungen verständigt. Zu diesen Trägern gehören:

- der Landesjugendring NRW
- die AGOT - Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW e.V.
- die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW
- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW und
- das Paritätische Jugendwerk NRW

Alle Unterzeichnenden dieser Empfehlung halten es für erforderlich – auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten – klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der jeweiligen Strukturen sicherzustellen.

Ziele dieser gemeinsamen Empfehlung der öffentlichen und freien Jugendhilfe auf Landesebene sind:

- Landesweit die Wege zu beschreiben, wie Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen können, um so Doppelarbeit zu vermeiden.
- Die jugendamtsübergreifende Zusammenarbeit in NRW zwischen den 184 Jugendämtern und ihren Trägern der Kinder- und Jugendförderung bei der Beschreibung der Tätigkeiten zu initiieren, bei denen Führungszeugnisse vorgelegt werden sollen. Dies soll vor allem dort erreicht werden, wo die Aktionsräume in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nicht identisch mit den Jugendamtsgrenzen kreisangehöriger Jugendämter sind.
- Landesweite Klärung der in Fachkreisen umstrittenen Fragen
- Gemeinsame Veröffentlichung der Empfehlungen für NRW und
- Erleichterung der Verständigung vor Ort in den Arbeitsgemeinschaften, Stadt- und Kreisjugendringen und anderen lokalen Zusammenschlüssen über eine entsprechende Arbeitshilfe.

II. Empfehlung

Die beiden Landesjugendämter, die im Arbeitskreis G 5 vertretenen landeszentralen Träger und die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII)¹ und den diesen Bereich betreffenden Teil der Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderkinderschutzgesetz der AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter² zum BKiSchG als Grundlage für die Arbeit und für

¹ http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/Kinder_und_Jugendhilfe/gutachten.2012-10-09.5458210111, nachfolgend „Empfehlungen DV zu § 72a Ehrenamt/Nebenamt“

² (AGJ-BAG LJÄ Empfehlungen zum BKiSchG, Seite 29-33)

Vereinbarungen zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Zusätzlich zu den dort getroffenen Aussagen werden für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in NRW folgende Empfehlungen beschlossen:

1. Gesamtkonzept Prävention und Schutz

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse für Ehren- und Nebenamtliche ist lediglich ein Bestandteil eines durch die jeweiligen Träger zu erstellenden und vorzuhaltenden, umfassenden Präventions- und Schutzkonzept. Ein solches Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

2. Prüfschema für Tätigkeiten als Arbeitshilfe

Ein angemessener Kinderschutz erfordert insbesondere die Differenzierung von Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen, wie sie in den Empfehlungen des Deutschen Vereins ausführlich beschrieben sind. Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für eine vorsorgliche Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlicher Tätigkeit. Ein entsprechendes Prüfschema zur Einschätzung von unterschiedlichen Tätigkeiten ist als Arbeitshilfe beigelegt (Anlage 2).

3. Übernachtung

Es wird festgestellt, dass bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, grundsätzlich eine Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis besteht.

4. Keine Altersgrenze

Kriterien für die Tätigkeiten, die nur nach Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, sind gemäß gesetzlicher Vorgabe Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht ab dem 14. Lebensjahr mit der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen.

5. Verfahren

Der Träger der freien Jugendhilfe bewertet die jeweils für seine Arbeit typischen, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeübten Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher nach dem beigelegten Prüfschema (siehe Anlage 2). Anschließend werden dem Jugendamt diese Tätigkeiten als Grundlage für eine Vereinbarung benannt, bei denen dem freien Träger standardisiert nach dem beigelegten Schema ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Ebenso wird auf dieser Grundlage vereinbart, für welche Tätigkeiten kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

6. Laufende Fortschreibung

Dies ist kein abschließender Katalog und entbindet den freien Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Eventuell muss die Vereinbarung später angepasst werden.

7. Verständigung auf Kreisebene

Es wird dringend empfohlen, möglichst auf Kreisebene eine Verständigung über die einschlägigen Tätigkeiten zu erzielen, um eine möglichst einheitliche Praxis zu gewährleisten.

8. Vorlage auch unabhängig von Förderung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe

Über die Formulierung des Deutschen Vereins hinaus halten wir es für notwendig, die Empfehlungen auch anzuwenden, wenn die Maßnahmen nicht aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe, sondern mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Bei Jugendverbänden ist davon auszugehen, dass deren Tätigkeit im Rahmen der §§ 11 oder 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendverbandsarbeit) und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt – auch wenn sie nur anteilig oder indirekt durch das Jugendamt finanziert werden.

9. Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wie sie bereits von mehreren Jugendverbänden verwendet wird (Anlage 3).

10. Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Auch von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung abgegeben werden.

11. Einverständniserklärung

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII wird empfohlen, von den ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72 a Abs.1 SGB VIII einzuholen.

12. Klare Regelungen treffen

Alle Unterzeichner dieser Empfehlung halten es für erforderlich – auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten –, für klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der jeweiligen Strukturen zu sorgen.

13. Analoge Anwendung auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe

Diese Handlungsempfehlung bezieht sich auf den Geltungsbereich der Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII). Die entsprechende Anwendung auf die anderen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe ist durch den öffentlichen Träger sicherzustellen.